

KLAUS WEGENAST

DER RELIGIONSUNTERRICHT IN DER SCHWEIZ⁺ EIN ÜBERBLICK

1. Vorbemerkungen

Zwischen 1848 und 1874 hatte sich die Eidgenossenschaft von einem Staatenbund souveräner Kantone zu einem Bundesstaat entwickelt. Was das Schulwesen anbetrifft, änderte sich jedoch nichts Grundlegendes. Hier blieben die Merkmale vergangener absoluter Souveränität der Kantone durchaus noch sichtbar. So ist auch heute noch mit 26¹ verschiedenen Schulsystemen ebenso zu rechnen wie mit sehr verschiedenartigen Verhältnisbestimmungen zwischen Kirche und Staat, Schule und Religionsunterricht. Die Lösungen, die das Verhältnis von Kirche und Staat heute bestimmen, reichen von einer fast osteuropäisch anmutenden Trennung in Genf bis zu Spielarten, die an staatskirchliche Verhältnisse vergangener Jahrhunderte in Deutschland erinnern (Bern). Unter den gegebenen Umständen erstaunt es nicht sonderlich, wenn die jeweilige Stellung des Religionsunterrichts innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Schule verwirrend vielfältig ist. Dabei muß man sich dessen eingedenk sein, daß zwischen den gesetzlichen Grundlagen, den Verordnungen und Lehrplänen der einzelnen Kantone und der landläufigen Praxis erhebliche Diskrepanzen möglich sind. Die Gemeinde ist ja autonom, die Schulbürokratie fern und die Freiheit des einzelnen Lehrers für deutsche Verhältnisse außerordentlich groß.

Zu den beschriebenen aus der Geschichte der Eidgenossenschaft heraus nicht allzu schwer verständlichen Zuständen kommen noch ein verbreiteter Pragmatismus des Lehrer- und Pfarrerstandes, der mit einer für uns oft unverständlichen Theoriefeindlichkeit gepaart zu sein pflegt, und die Mehrsprachigkeit des Landes. Bringt es der Pragmatismus mit sich, daß z.B. ein nicht speziell für den

⁺ Vortrag an der Universität Bonn am 16.11.1981

¹ In dieser Zahl sind die sog. Halbkantone Basel-Land und Basel-Stadt und die beiden Appenzell enthalten.

Religionsunterricht ausgebildeter Lehrer in seinem Religionsunterricht etwas anderes macht oder einfach eben biblische Geschichten vorliest oder sonst irgendwie über die Runden zu kommen sucht, so führt die Mehrsprachigkeit dazu, daß die französischsprechenden Religionslehrer aus Genf, Lausanne oder Délémont vornehmlich pädagogischen und theologischen Denktraditionen aus Frankreich verpflichtet erscheinen, während in der deutschen Schweiz im Grunde nur deutsche Theologie und Erziehungswissenschaft zum Tragen kommen, sieht man einmal von dem Tatbestand ab, daß Piaget-Schüler auch an deutschsprachigen Universitäten und Seminaren Lehrstühle innehaben (z.B. Aebli in Bern). Wenn sich also Religionslehrer aus Genf und Bern, Lausanne und Schaffhausen treffen, gibt es nicht nur Verstehensschwierigkeiten, sondern nicht selten fassungsloses Erstaunen über die jeweiligen Ansichten z.B. vom Wesen religiöser Erziehung.

Kurzum, es ist schwierig, von dem Religionsunterricht in der Schweiz zu reden. Zu verschieden sind die rechtlichen Konstruktionen in den einzelnen Kantonen, die religionspädagogische Theoriebildung und auch die kirchliche Mentalität in den einzelnen Landesteilen und nicht zuletzt das schulische Klima, das dem Religionsunterricht eher feindlich, aber auch sehr freundlich gesinnt sein kann.

Wenn wir dennoch etwas Licht in die anstehende Problematik bringen wollen, dann ist das im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nur so möglich, daß wir uns Vereinfachungen zuschulden kommen lassen und nur hier und da interessante Details hervorheben.

2. Die rechtliche Situation im Bund und in den Kantonen

a) Grundsätzliches

Fehlt auch noch bis heute eine differenzierte religionspädagogische Terrainbeschreibung der Schweiz², so liegt seit 1978 doch eine sorgfältig gearbeitete Abhandlung über

2 Erste Versuche finden sich bei H. Eggenberger, Religionsunterricht in der Schweiz, in: EvErz 27 (1975) 425-437 und bei K. Wegenast, Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, in: Schweizerische Lehrerzeitung v. 11.3.1973, 1550-1554.

den "Religionsunterricht als Rechtsproblem im Rahmen der Ordnung von Kirche und Staat" aus der Feder des jungen Basler Juristen Werner Kurt Bräm vor³, auf die ich mich im folgenden beziehen kann. Mag diese Arbeit auch nicht immer auf der Höhe religionspädagogischer Theorie argumentieren, so würdigt sie doch das positive Recht nicht ohne Kenntnisse von religionspädagogischen Fragestellungen.

b) Der Bund

In der Verfassung von 1874 hatte sich das Prinzip "Bundesrecht schlägt kantonales Recht" durchgesetzt. Normkonkurrenz, Kompetenzkonflikte und Rechtsunsicherheit zwischen Bund und Kantonen sollten damit für die Zukunft ausgeschlossen sein. Für den Religionsunterricht und seine Stellung in der Schule beschränkte sich jedoch das Bundesrecht auf Garantie- und Rahmenbestimmungen und überließ die Regelung der mit dem Religionsunterricht gestellten Probleme z.B. des Verhältnisses von Schule und Kirche der Rechtsprechung der Kantone, die nach wie vor die Schul- und Kirchenhoheit für sich in Anspruch nahmen.

Wenn man auch nur einen geringen Einblick in die Geschichte der Eidgenossenschaft des 17.-19. Jahrhunderts besitzt mit ihren Konflikten zwischen den Konfessionen, zwischen liberalem französisch beeinflussten Radikalismus und konfessionellem Konservatismus zwischen welsch und deutsch, ist diese Zurückhaltung in Fragen der Religion nur zu verständlich. Noch waren auch die Wunden des Kulturkampfes nicht verheilt als sich die Kantone anschickten, einen Teil ihrer Souveränität an den Bund abzutreten.

Die wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung, die uns in diesem Zusammenhang interessieren, sind in Art. 27 Abs. 3 und in Art. 49, Abs. 1-3 enthalten:

Art. 27: "Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können."

Art. 49, 1: "Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich."

3 Erschienen im Theologischen Verlag Zürich 1978.

Art.49,2: "Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden."

Art.49,3: "Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

Vom Text des Art. 27, Abs.3 her obliegt es also den Kantonen, im Rahmen der Schulen die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren und d.h. jeglichen Unterricht so zu gestalten, daß er auch von Angehörigen nichtchristlicher Religionen, vor allem aber allen christlichen Konfessionsangehörigen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Unter diesen Umständen können die Kantone im Grunde nirgends einen obligatorischen Religionsunterricht für alle einführen, weil da ja eine Beeinträchtigung einzelner in ihrer Gewissens- und Glaubensfreiheit nicht auszuschließen ist.

In die gleiche Richtung verweist auch Art. 49,2 mit seiner Bestimmung, daß niemand "zur Teilnahme...an einem religiösen Unterricht...gezwungen...werden" darf. Bundesgerichtsurteile aus späteren Jahren sprechen auf Grund gerade dieses Artikels und im Unterschied zur deutschen Rechtsprechung dem Religionsunterricht jeglicher Couleur den Charakter eines obligatorischen Lehrgegenstandes ab und verweisen ihn unter die Privatangelegenheiten der Kirchen und Eltern.⁴ Mit anderen Worten heißt das, daß eine so verstandene Schule zwar einen religiösen Unterricht nicht ausschließt, eine Integration von Religionsunterricht in die allgemeine schulische Erziehung aber von diesem Unterricht verlangt, daß er entweder dem Konfessionspluralismus, ja dem Pluralismus der Religionen, durch verschiedene Angebote Rechnung trägt oder aber für einen 'überkonfessionellen' Charakter sorgt.

Da die Schulhoheit, wie wir gesehen haben, nicht Sache des Bundes, sondern der einzelnen Kantone mit ihrer sehr

⁴ Vgl. dazu Bräm (s.o. Anm. ²3) 36f und P. Saladin, Grundrechte im Wandel, Bern 1970, ²1975, 15ff.

unterschiedlichen konfessionellen Vergangenheit ist, kann es im Grunde niemanden verwundern, daß in den einzelnen Kantonsverfassungen der Begriff der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bereich der Schule sehr verschieden ausgelegt wurde.⁵ So betonen z.B. die Verfassungen bzw. die Schulgesetze von Bern, Zug, Appenzell-Innerrhoden ausdrücklich den christlichen Charakter von Schule und Erziehung⁶, während andere (Genf, Neuenburg) bewußt dekreten, daß in der neutral-religionslosen Schule jegliche religiöse Unterweisung strikt vom übrigen Unterricht zu trennen sei. Daneben gibt es in den Kantonen Wallis, Freiburg u.a. auch effektiv katholisch-konfessionelle öffentliche Schulen, denen zwar staatlich subventionierte, aber doch dem Recht nach nur private reformierte Schulen entsprechen, deren Einrichtung es deswegen bedurfte, um der konfessionellen Minderheit wenigstens teilweise gerecht zu werden.⁷ Soweit mir bekannt ist, können Eltern jedoch überall das Dispositionsrecht wahrnehmen, was den Religionsunterricht an konfessionellen Schulen anbetrifft, wenn sie und ihre Kinder einer anderen als der "Schul-Konfession" angehören. Nicht möglich ist das allerdings für Konfessionsangehörige der Mehrheitskirche.

Wir sind jetzt so weit, die verschiedenen kantonalen Regelungen im Blick auf den Religionsunterricht Revue passieren lassen zu können. Dabei bedienen wir uns eines Schemas, das so schon Johann G. Fuchs⁸, Hans Eggenberger⁹ u.a. in

5 Verschiedene Deutungen zitiert und kommentiert Bräm (s.o. Anm. 3), 30ff.

6 Bern: Art. 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Primarschule vom 2.12.1951: "Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken." Diese Formulierung hat alle Revisionen überstanden". Die Schulgesetze aus Zug und Appenzell formulieren sinngemäß.

7 Im Wallis und in Freiburg sind seit einigen Jahren Entwicklungen im Gange, die sich auch in Gesetzesänderungen niedergeschlagen haben, die in die Richtung eines simultanen Schulwesens zeigen.

8 J.G. Fuchs, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: Ders., Aus der Praxis eines Kirchenjuristen, Zürich 1979, 137ff.

9 Ebd.

Dienst genommen haben.

c) Die Bestimmungen über den Religionsunterricht in den Kantonen

Aufs Ganze gesehen gibt es drei Rechtsfiguren, die die Stellung des Religionsunterrichts in den Schulen der verschiedenen Kantone der Schweiz zu kennzeichnen erlauben:

1. Konfessioneller Religionsunterricht im Raum der Schule aber ohne Verantwortung der Schule und ohne Mitwirkung von schuleigenen Lehrkräften
2. Konfessioneller Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Lehrkanons, aber in der Verantwortung und unter Leitung der Kirche
3. Konfessionell neutraler christlicher Religionsunterricht in alleiniger Verantwortung der Schule und ohne Mitwirkung der Kirche

Zu 1. Konfessioneller Religionsunterricht im Raum der Schule aber ohne Verantwortung der Schule und ohne Mitwirkung von schulischen Lehrkräften

In diesem Falle schweigt sich die Schulgesetzgebung entweder völlig über den Religionsunterricht aus oder aber er wird zwar genannt, jedoch nur im Sinne einer deutlichen Ausscheidung aus dem schulischen Lehrgefüge.

Als Beispiel nenne ich den Kanton Genf.¹⁰ Gemäß Art. 163 der Genfer Kantonsverfassung muß der Religionsunterricht von allen anderen Teilen des Unterrichts getrennt sein. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, daß er in den Schulräumen als Fakultativfach erteilt wird - das aber als rein kirchliches Unternehmen und ohne Inanspruchnahme staatlicher Lehrkräfte. Ein Dispositionsproblem gibt es hier selbstredend nicht.

Die katholische Kirche hat unter den gegebenen Rechtsverhältnissen einen mehrstufigen eigenen Unterricht eingeführt. Im 1. Schuljahr werden die Kinder in Familien unterrichtet (Familienkatechese), im 2.-6. Schuljahr von Priestern und kirchlichen Katecheten im Raum der Schule und vom 7.-9. Schuljahr in der jeweiligen Kirchgemeinde. Neuerdings gibt es auch Tendenzen, die Schule ganz zu meiden, um das Ziel einer rein kirchlichen Unterweisung besser erreichen zu können. Die Kinder aus evangelischen Familien besuchen im 4.-6. Schuljahr den von Pfarrern und nebenamtlichen Katecheten erteilten Unterricht in der Schule. Im 7.-9. Schuljahr werden die Schüler noch alle 14 Tage anlässlich eines Picknicks zwischen 11.30 und 14.00 Uhr zu sog. "Begegnungen" eingeladen, an denen religiöse und lebenskundliche Themata

¹⁰ Bräm, (s.o. zu Anm. 3), 162ff. zitiert die einschlägigen Bestimmungen.

abgehandelt werden.¹¹

Weniger weit geht die Trennung von Kirche und Staat und damit auch von Religionsunterricht und Schule im Kanton Basel-Stadt. Der Religionsunterricht wird zwar auch hier als Sache der Kirchen apostrophiert, es stehen ihm aber im Rahmen des Schulpensums ein bis zwei Stunden wöchentlich zur Verfügung. Die reformierten Kinder werden so vom 1.-7. Schuljahr entweder von schuleigenen Kräften oder aber von kirchlichen Katecheten unterrichtet, die von den Kirchen entschädigt werden. Die katholische Seite beansprucht für das 1. und das 7.-9. Schuljahr je eine und für das 2.-6. Schuljahr je zwei Wochenstunden für ihren Unterricht im Rahmen der Schulzeit.

Zu 2. Konfessioneller Religionsunterricht im Rahmen des schulischen Lehrkanons aber in der Verantwortung und unter Leitung der Kirche

Als Beispiel nenne ich den Kanton Sankt Gallen. Der Art. 3, Abs. 3 der Kantonsverfassung bestimmt da, daß der Religionsunterricht "durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt" wird. Ausdrücklich bestimmt wird, daß öffentliche Schullokale für diesen Unterricht bereitgestellt werden und ebenso geeignete Zeiten einzuräumen sind. De facto wird der Unterricht dann in der Unterstufe durch die Lehrer der entsprechenden Konfession erteilt, die von den Kirchenbehörden instruiert und ermächtigt zu werden pflegen; in den oberen Schuljahren der Volksschule unterrichten gewöhnlich Pfarrer und kirchlich ausgebildete Katecheten.

Seit einigen Jahren wird in einzelnen Gemeinden versuchsweise ein interkonfessioneller Religionsunterricht eingerichtet, in dem biblische Stoffe behandelt werden. Organisatorisch sieht das dann so aus, daß eine Wochenstunde interkonfessionell unterrichtet wird und die 2. Wochenstunde konfessionell und das in nicht wenigen Fällen vom gleichen Lehrer.¹² Bei den Katholiken unterrichtet in der Regel der Klassenlehrer biblische Inhalte, ein Priester oder ein Hilfskatechet "Religion". Für beide Unterrichtsformen steht je eine Wochenstunde zur Verfügung. Finanziell trägt der Kanton die religiöse Unterweisung.

Ähnlich liegen die Dinge im Kanton Graubünden. Doch wird da der Religionsunterricht in allen seinen Teilen allein von den Kirchen verantwortet, gilt aber als obligatorisches Fach, das von Staates wegen erteilt wird. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, unterrichtet der Gemeindepfarrer. An den Gymnasien wirken staatlich besoldete hauptamtliche Religionslehrer. In den Oberklassen der Gymnasien gibt es allerdings nur einen fakultativen Unterricht in Religion.

Vergleichbare Regelungen finden wir auch in den inner-schweizer Kantonen. Auf Grund der in diesen Kantonen überwiegend katholischen Wohnbevölkerung wird jedoch aus verständlichen Gründen den Bedürfnissen und Wünschen der katholischen Seite bevorzugt Rechnung getragen.

11 Vgl. dazu H. Eggenberger (Hg.), Neue Modelle für den Konfirmandenunterricht, Gelnhausen 1972, 122ff.

12 Vergleichbare Verhältnisse bestehen auch in den Kantonen Basel-Land, Freiburg, Zürich u.a.

Zu 3. Konfessionell neutraler Religionsunterricht in alleiniger Verantwortung der Schule

Z.B. Bern:

Nach Art. 23 des Gesetzes über die Mittelschulen in der Fassung vom 8.6.1980 und im Art. 26 des Gesetzes über die Primarschulen in der Fassung ebenfalls vom 8.6.1980 fungiert das Fach Religion/Lebenskunde an erster Stelle des Fächerkanons der obligatorischen Fächer. Die Stundenzahl für das Fach beträgt an der Primarschule vom 1.-8. Schuljahr zwei Wochenstunden, an der Sekundarschule in den Klassen 5 und 6 je zwei Stunden, in Klasse 7 eine Stunde. Es gibt Bestrebungen, die Stundenzahl in der Sekundarschule¹³ der für die Primarschulen gültigen anzugleichen. Der Wortlaut der Gesetzesbestimmungen läßt erwarten, daß alle Schüler diesen Unterricht besuchen sollen.

Von einer obligatorischen Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule im Blick auf die Gestaltung des Fachs ist nirgends die Rede. Die einzigen Bestimmungen, die zeigen, daß die Kirchen für den Gesetzgeber im Blick sind, betreffen eine Dispensationsregelung für Schüler römisch-katholischer Konfession, denen ein einwöchiger Urlaub für die Vorbereitung zur Kommunion eingeräumt wird, und die eingeräumte Möglichkeit, daß der Ortsgeistliche in bestimmten Fällen den Religionsunterricht erteilen kann, wenn er dabei den überkonfessionellen Charakter des Fachs und seines Lehrplans nicht verletzt.

Hier weht der Geist des Liberalismus des 19. Jahrhunderts, der sich mit Eifer gegen jeglichen kirchlichen Fremdkörper in der staatlichen Schule wehren zu müssen glaubte. Weil aber diese Liberalen noch etwas davon wußten, was das Christentum für das Werden und Gewordensein der Umwelt der Kinder beigetragen hat, meinten sie, diese Kulturmacht doch in einem eigenen Fach thematisieren zu sollen. Dieses Fach sollte aber der Schule gehören und nicht der Kirche. Man nannte es deshalb nicht Religionsunterricht, sondern vergleichbar mit dem Land Bremen "Christliche Religion auf der Grundlage der biblischen Geschichte". Erst neuerdings spricht man von Religion/Lebenskunde, meint aber nach wie vor einen von den Kirchen unabhängigen Unterricht.

Im Gymnasium, das die Klassen 9-13 umfaßt, gibt es nur ein fakultatives Angebot in Religion, das von Pfarrern der Landeskirche bestritten wird. Ein eigentlicher Lehrplan fehlt.

Bemerkenswert ist, daß der größte Teil der katholischen Kinder nicht an diesem 'überkonfessionellen' Unterricht teilnimmt, sondern an einem in den Pfarreien angebotenen kirchlichen Ersatzunterricht, der von kirchlich ausgebildeten Katecheten und auch von Theologen erteilt wird.

13 Die Sekundarschulen sind den deutschen Realschulen oder Mittelschulen zu vergleichen. Im Kanton Bern z.B. müssen alle Schüler, die auf das Gymnasium wollen, mindestens 2 Jahre die Sekundarschule besuchen.

Im Kanton Zürich, der seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes von 1899 im 1.-6. Schuljahr einen zweistündigen Unterricht "Biblische Geschichte und Sittenlehre" auf überkonfessioneller Grundlage kannte, trat im Frühjahr 1975 eine Neuregelung in Kraft, die heute wieder zur Disposition steht: Der Religionsunterricht zerfällt jetzt in einen einstündigen Bibelunterricht, von dem man sich als Katholik zwar abmelden kann, aber der doch von vielen katholischen Kindern besucht wird, und eine einstündige "Lebenskunde", die für alle Kinder obligatorisch ist. Im Unterschied zur Zeit vor 1975 kann sich ein Lehrer heute jedoch weigern, Bibelunterricht zu erteilen.

Interessant die Umschreibung des Fachs im offiziellen Lehrplan: "Im Unterricht in Biblischer Geschichte müssen alle konfessionellen Besonderheiten zurücktreten, so daß er von Angehörigen aller christlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der Unterrichtsstoff ist entsprechend der Altersstufe des Kindes auszuwählen und seinem Gedanken- und Vorstellungskreis anzupassen. Der Unterricht in Biblischer Geschichte führt in die Kenntnis der Bibel ein, zeigt die Eigenart der biblischen Welt und weckt anhand der biblischen Texte das Verständnis für das Wirken Gottes."

In den Klassen 7-9 der Volksschule und an den entsprechenden Klassen der weiterführenden Schulen wird der Unterricht in "Biblischer Geschichte und Sittenlehre" in der Regel "von einem von der Schulpflege bestimmten Pfarrer der zürcherischen Landeskirche erteilt". Dieser Unterricht ist nicht obligatorisch. Die katholische Kirche bietet in diesen Jahren parallel zum schulischen Fach einen eigenen konfessionellen Unterricht an, der aber vom Staat nicht subventioniert wird. An den oberen Klassen des Gymnasiums (10-13) gibt es kein Angebot.

Seit 1976 arbeitet in Zürich eine Kommission am Modell eines "konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts im Rahmen der Schule", das allen interessierten kirchlichen und staatlichen Stellen zur Stellungnahme zugestellt worden ist.¹⁴

Dieses Modell wurde von den evangelischen Kreisen mehrheitlich befürwortet, von den katholischen aber abgelehnt. Die Kommission erarbeitete daraufhin ein Kompromißmodell, das die Bedenken aller Beteiligten auf ein Mindestmaß reduzieren sollte. Dieses Kompromißmodell hat nun die Zustimmung der meisten beteiligten Gruppen erhalten. Es sieht eine Gleichbehandlung beider großen Konfessionen vor. Bedenken gibt es im Grunde nur noch in Detailfragen, die die Lehrerausbildung, die Besetzung der Aufsichtskommissionen und die Stundendotierung betreffen.

Der Entwurf, der nur für die Klassen 7-9 gelten soll, hat gegenwärtig folgendes Aussehen:

Träger: Die Schule in Zusammenarbeit mit den Kirchen
 Lehrer: Von der Schule angestellte Vertreter der Kirchen
 Schüler: Der Besuch des reformierten oder katholischen
 Unterrichts ist obligatorisch, doch besteht ein Dispen-
 sationsrecht.

Kooperation: Der Unterricht kann nach Information und Zu-
 stimmung der Eltern kooperativ erteilt werden, wenn Schul-
 pflege, beteiligte Lehrer, Kirchenpflegen und Pfarrämter
 dies wünschen. Üblicherweise erfolgt die Unterweisung der
 Schüler konfessionell getrennt, aber nach einem in der
 Gestaltung und im Umfang ähnlichen Lehrplan.

Es ist hier ein ausgesprochen eidgenössischer Kompromiß
 zustandegekommen, dessen Schicksal auch über die recht-
 liche Gestaltung der religiösen Erziehung im Rahmen der
 Schule anderer Kantone mitentscheiden wird.

Zu denken ist hier vor allem an die Kantone Aargau,
 Glarus, Schaffhausen, Thurgau und Waadt, die gegenwärtig
 noch Regelungen beachten, die dem zur Disposition stehen-
 den Zürcher Modell ähneln.

3. Religionspädagogische Konzeptionen

Wer die Praxis des Religionsunterrichts verschiedener
 Prägung und verschiedener Kantone einigermaßen kennt und
 über einen längeren Zeitraum beobachtet hat, ist von der
 möglichen Vielfalt nicht nur der Inhalte und Organisations-
 formen überrascht, sondern auch der methodischen Möglich-
 keiten. Zur Verwirrung gerät die Überraschung, wenn er
 entdeckt, daß der Vielfalt des Erscheinungsbildes des
 Religionsunterrichts eine theoretische Bewußtheit der
 sehr verschieden und sehr Verschiedenes unterrichtenden
 Lehrkräfte durchaus nicht entspricht. Da unterrichtet eine
 Lehrerin in einem 3. Schuljahr im Rahmen eines überkon-
 fessionellen Bibelunterrichts ganz im Sinne der "Evangelii-
 schen Unterweisung" als Bekennerin ihres Glaubens und
 dort bietet einer im Rahmen eines sich konfessionell ver-
 stehenden Unterrichts ziemlich platte bürgerliche Moral
 anhand wechselnder Paradigmata aus Literatur und Bibel.
 Hermeneutischem Bibelunterricht vergleichbare Unterrichts-
 konzeptionen stehen im gleichen Schulhaus unvermittelt
rein problemorientierte Versuche gegenüber, ja, es kann
 auch der Fall eintreten, daß da noch einer Versuche mit
 therapeutischem Religionsunterricht macht. Dazu kommen
 alle Sorten von Mischformen. Offizielle Lehrmittel, den
 Religionsbüchern in Deutschland vergleichbar, gibt es zu-
 mindest in der deutschsprachigen Schweiz nicht. Einziges
 in mehreren Kantonen als offizielles Lehrmittel zugelas-
 senes Werk für die Hand des Schülers ist die sogenannte

"Schweizer Schulbibel", für die auch ein ausführliches Lehrerbuch und verschiedene Diareihen zur Verfügung stehen.¹⁵

Seit einigen Jahren läßt sich nun eine Entwicklung beobachten, die das verwirrliche Bild übersichtlicher zu machen verspricht. An die Stelle der nur noch von wenigen Lehrern beachteten Stoffpläne für den biblischen Unterricht mit ihren theologisch und pädagogisch kaum mehr so vertretbaren Textlisten aus dem Alten und Neuen Testament traten in verschiedenen Kantonen wohlstrukturierte und didaktisch verantwortete Lehr- und Lernplanungen, die entweder von staatlich bestellten Lehrerkommissionen oder aber von kirchlichen Arbeitskreisen erarbeitet worden sind. Das gilt sowohl für den evangelischen als auch den katholischen Bereich.

a) Die Verhältnisse in der deutschen Schweiz reformierter Prägung

Neue Lehrpläne, die einen Qualitätssprung im Vergleich zum Herkommen signalisieren, sind in den Kantonen St. Gallen, Basel-Land und als noch nicht offizieller Entwurf in Bern erschienen. Alle drei genannten Arbeiten haben auch in anderen Kantonen Beachtung gefunden.

Beginnen wir mit St. Gallen und seinem die Klassen 1-8 betreffenden vom Kirchenrat zuerst 1974 (Klassen 4-6) und dann 1979 (Klassen 1-8) erlassenen "Lehrplan Religionsunterricht".¹⁶

Als Ziel des evangelisch-reformierten Religionsunterrichts bezeichnet es der Lehrplan, "dem Schüler zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, ihn mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und seine Fähigkeiten zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden."

Unterhalb dieses Globalziels nennt der Plan eine ganze Reihe von weiteren Absichten, die sowohl das 'Klima' des

15. Die Schweizer Schulbibel ist identisch mit der "Neuen Schulbibel", die in Deutschland in 2. Auflage von den Verlagen Benziger, Kaufmann, Kösel und Herder besorgt wurde.

16. Zu erhalten durch die Arbeitsstelle für Religionsunterricht, Oberer Graben 43, CH 9000 St. Gallen.

Unterrichts, die inhaltlichen Ziele einzelner Unterrichtsgänge und die Einstellung des Lehrers zu den Inhalten und Schülern betreffen als auch den institutionellen Ort des Unternehmens Religionsunterricht. Große Sorgfalt verwendet der Plan auf Beschreibungen der Situation der Schüler in den verschiedenen Altersstufen. Der Lehrplan selbst unterteilt die Unterrichtsgegenstände in vier Teilbereiche: "Biblische Überlieferung", "Wirkungsgeschichte (Glaube/Kirche/Religion)", "Eigenes Leben und Glauben (Ichfindung/Sinnfrage)", "Leben mit anderen (sozialethische und politische Verantwortung)".

Diese Einteilung erinnert unversehens an eine ähnliche Strukturierung, wie sie etwa der "Zielfelderplan" für den katholischen Religionsunterricht in Deutschland zeitigt, doch verweisen die Verfasser nicht ausdrücklich darauf.

Im übrigen nennen die Verfasser für jeden Teilbereich Richtziele, für jedes Thema ein Globalziel und verschiedene mögliche Lerninhalte und dazu mögliche Unterrichtshilfen (Modelle, Literatur, Medien, Lieder etc.). Für jedes Schuljahr bietet die "Arbeitsstelle für Religionsunterricht" auch noch eine Mappe mit Unterrichtsentwürfen, die zum größten Teil aus der Zeitschrift RL¹⁷ entnommen sind. Ihr Wert für den Lehrer liegt weniger in der theologischen und didaktischen Klärung der Auswahl etc., als in der unmittelbaren Verwendbarkeit für die tägliche Praxis. Mögen die einzelnen Lernplanungen und auch der Gesamtplan keine weiteren theoretischen Erklärungen enthalten, so ist doch unmittelbar deutlich, daß die Verfasser neueren Entwicklungen in Deutschland verpflichtet sind, die sie vereinfachen und für die spezifisch schweizerischen Verhältnisse modifizieren. In jedem Entwurf kommt die Absicht zur Geltung, Glauben und Wirklichkeit miteinander in Beziehung zu setzen und so den Schüler in die Lage zu versetzen, bestimmte Fragen, die ihm gestellt sind, zu beantworten und Situationen, die in seinem Alter spezifisch sind, zu bewältigen.

17 Die Zeitschrift RL erscheint in ökumenischer Zusammenarbeit beim Theologischen Verlag Zürich und beim Benziger Verlag Zürich.

Auch der neue Lehrplan für den Kanton Basel-Land ist von einer kirchlichen Kommission erarbeitet worden. Federführend für alle Entwürfe ist Pfarrer Paul Kohler, der in Deutschland durch einige Tonbilder bekannt geworden ist.¹⁸

Hatten wir schon, was den St. Galler Plan anbetrifft, Einflüsse des Katholischen Zielfelderplans entdeckt, so sind hier die Anleihen bei diesem Unternehmen des Deutschen Katecheten-Vereins mit Händen zu greifen. Schon der Name des Planes ist hier eindeutig: "Zielfelderplan für einen evangelischen Religionsunterricht in der Schweiz". Wie im deutschen Zielfelderplan werden die gewählten Unterrichtsgegenstände in vier Erfahrungsbereichen vorgestellt (Eigenes Leben/ Leben mit anderen/ Religion(en)/ Glaube/ Kirche). Im Unterschied zum katholischen Vorbild ist der Basler Lehrplan aber nicht für den gesamten Religionsunterricht eines Lehrers gemünzt, sondern für den von Lehrern bestrittenen Bibelunterricht und für den kirchlichen Bauftragten vorbehaltenen Religionsunterricht. Wie das Vorbild geht auch der Basler Plan von Zielen aus (Was sollen die Schüler lernen? Wozu sollen sie fähig werden?...), die im Rahmen einer theologischen und pädagogischen Reflexion bestimmter Lebenssituationen gewonnen worden sind und bestimmte Fähigkeiten beim Namen nennen, die erlangt werden sollen. Dann erst geht es gleichsam in einem zweiten Durchgang der Reflexion um Inhalte, Methoden und Medien. Eine vereinfachte Curriculum-Theorie hat hier Platz gefunden. Wichtig ist es den Verfassern, die einzelnen Zielfelder nicht voneinander zu isolieren, sondern wechselseitig aufeinander zu beziehen und auf diese Weise Welt und Glaube nicht auseinanderzureißen, sondern miteinander zu vermitteln. Neben einer Art Rahmenplan legte die Kommission in den vergangenen fünf Jahren für jede Klassenstufe Präparationshefte vor, die, was die Klassen 6-9 anbetrifft, auch Fotos, Tonbänder etc. als Ergänzung bei sich haben können.

Der eigentliche "Zielfelderplan"¹⁹ besteht aber nicht nur durch seine praxisnahen Teile (Wie plane ich eine Unter-

18 Pfarrer Paul Kohler, Poststr. 3, CH 4302 Augst BL. Durch ihn sind auch alle Arbeitsmaterialien und die Präparationen für die verschiedenen Schuljahre zu erhalten.

19 So heißt das Überblicksheft, das die Lehrpläne enthält.

richtsreihe? Wie gehe ich sinnvoll mit den Präparationen um?), sondern vor allem auch durch seine Angaben zum Lied im Religionsunterricht, zu Lesestücken aus den bekannten "Vorlesebüchern Religion" und anderen Publikationen, nicht zuletzt zu Filmen, Diareihen, Tonbildern etc. Meines Erachtens ist es der basellandschaftlichen Kommission gelungen, den katholischen Zielfelderplan nicht nur für evangelische Lehrer und Schüler umzuarbeiten, sondern in weiten Teilen auch zu verbessern, mögen auch hier und da noch Wünsche offengeblieben sein, die vor allem die theologische Reflexion der einzelnen Einheiten betreffen.

Die Berner "Vorschläge für ein neues Arbeiten im Religionsunterricht"²⁰ sind auf meine Initiative von einer kirchlichen Kommission erarbeitet worden, deren Absicht es ist, die herkömmliche, so nicht mehr vertretbare Lehrplanliteratur durch Vorschläge von außen zu ersetzen.

Was die Vorschläge für die Grundschule anbetrifft, so sind diese durch die vom Verfasser dieser Zeilen herausgegebenen Religionsbücher "Religion: Bilder und Wörter"²¹ beeinflusst; was die Klassen 5-8 anbetrifft, machten wir hie und da Anleihen.

In beiden Teilen ging es uns darum, zu zeigen, daß Religion und Glaube in ihrer christlichen Gestalt etwas mit dem Leben zu tun haben und mit der Tradition, aus der wir leben. In beiden Teilen achteten wir darauf, daß die jeweilig andere Konfession ebenso zu ihrem Recht kommt wie die eigene.

b) Zum katholischen Religionsunterricht in der deutschen Schweiz

Nach diesen evangelischen Beispielen jetzt wenigstens einige Bemerkungen zum sog. "Deutschschweizerischen Katechetischen Rahmenplan", der im Auftrag der schweizerischen Bischöfe von der "Interdiözesanen Katechetischen Kommission"

20 Das Unterrichtswerk erschien in 2 "Bänden" (1-6 und 7-8), die bei der Material- und Beratungsstelle für den Religionsunterricht, Sulgeneckstr. 70, CH 3000 Bern zu erhalten sind.

21 Die Bände sind im Metzler Verlag in Stuttgart erschienen.

erarbeitet worden ist.²² Hier gibt es bemerkenswertere-
weise keine Abhängigkeit vom deutschen katholischen Ziel-
felderplan, sondern eher von religionspädagogischen Vor-
stellungen vergangener Epochen. Das gilt sowohl für die
entwicklungspsychologischen Hinweise als auch für die
religionspädagogischen Grundsätze des Planes, die der
klassischen katholischen Katechismustradition und der
materialkerygmatischen Katechetik nach dem 2. Weltkrieg
näher stehen als etwa den hinter dem Zielfelderplan
stehenden Überlegungen. Das geht unter anderem auch aus
den vier Leitsätzen des für das 3.-6. Schuljahr bestimmten
Planes hervor:

1. Das Kind soll lernen, mit Gott zu leben. Auf dieses Hauptziel ist alles hingeordnet. Für jedes Schuljahr und jede Bildungsreihe steht im Vordergrund das Bemühen, die Zielrichtung klar anzugeben. Es geht in allem um eine religiöse Grundhaltung, die im Kinde und Jugendlichen im Verlaufe der Schulzeit wachsen soll.
2. In den angegebenen Zielen sollen die wesentlichen Verkündigungsinhalte erfaßt sein. Sie lassen sich in folgenden theologischen Grundbereichen zusammenfassen: Gottesbeziehung und Gottesbild; Jesusbeziehung; Gemeinschaft und Kirche; Umkehr und Nachfolge (Schuld; Sakramente; Einführung in die Sprachformen der Bibel).
3. Innerhalb eines Rasters, welcher nach dem Prinzip der Curriculumspirale in jedem Jahr die Gliederung des stofflichen Rahmens bestimmt, sind je andere Akzentuierungen vorgenommen worden: 3. Klasse: Freundschaft; 4. Klasse: Freude; 5. Klasse: Licht (Nachfolge); 6. Klasse: Leben. Bei Beachtung der existentiellen und gesellschaftlichen Lage des Kindes (Lebensnähe, Stufengemäßheit, Aktualität) können alle für das Glaubensverständnis notwendigen Inhalte auf jeder Stufe in den obigen sechs Bereichen in redlicher Weise zur Sprache gebracht werden.
4. Grundlage allen Religionsunterrichts ist die Bibel. Sie wird einerseits auf verschiedene Weise in den Religionsunterricht hereingenommen (als Legitimation, Apologie, Erhellung, Begründung, Sinnerschließung, Vergleich etc.); andererseits kann sie auch den inhaltlichen Schwerpunkt des Unterrichts ausmachen (biblische Bilder, biblische Zyklen, Erklärung der Texte, Erschließung von Textzusammenhängen etc.) Im Rahmenplan wird der biblische Teil den einzelnen katechetischen Jahreszielen zugeordnet. Wie leicht zu entdecken ist, wird hier ein rein kirchlicher Unterricht konzipiert, der weder auf die auch in

²² Der Plan für die Klassen 3-6 stammt aus dem Jahr 1974, für die Klassen 1 und 2 aus dem Jahr 1976 und für die Klassen 7-9 aus dem Jahr 1977. Alle Pläne sind durch die IKK-Arbeitsstelle, Hirschmattstr. 15, CH 6003 Luzern zu erhalten.

der Schweiz Wirklichkeit seiende Säkularisation, noch auf den Pluralismus der religiösen Eingangsvorstellungen der Kinder, noch auf den schulischen Ort des Unternehmens Religionsunterricht Rücksicht nimmt.

Das geht so noch in der Innerschweiz und vielleicht auch noch hier und da in der Diaspora, aber...

Die Interdiözesane Kommission hat die Mängel ihres Entwurfs für das 3.-6. Schuljahr offensichtlich selbst erkannt, denn die später erschienenen Vorschläge für das 1. und 2. Schuljahr reden schon ganz anders. So lesen wir da in der Einleitung:

"Die katechetische Aufgabe im 1. Schuljahr besteht vor allem darin,
- das im Kind von Natur aus vorhandene Ur-Vertrauen religiös zu unterbauen...
- das Kind auf die Mitmenschen hin zu öffnen, weil die gesuchte Geborgenheit nur in der frohen, liebenden Gemeinschaft mit anderen erfahren werden kann..."

Da und in vielen anderen Passagen ist es mit Händen zu greifen, daß auch hier die neuere religionspädagogische Reflexion, die nicht am Kind und seiner Wirklichkeit vorbeidenken möchte, Einfluß gewonnen hat.

Ähnliches kann man auch für die Vorschläge zur Oberstufe (7.-9. Schuljahr) sagen. Hier wird dann auch schon einmal von Didaktik geredet.

c) Der Religionsunterricht in der französischsprachigen Schweiz reformierter und katholischer Prägung

Zuerst zu den katholischen Bemühungen: In allen katholischen Pfarreien der Westschweiz ist gegenwärtig, was die Katechese für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren anbetrifft, ein Rahmenplan (Plan-Cadre du Projet Global pour la catéchèse de l'enfance)²³ in der Erprobung, der auf den Grundschul-Zielfelderplan des Deutschen Katecheten-Ver eins zurückgeht.²⁴

Bis vor kurzem kannte man in der Westschweiz keine direkten Lehrpläne, sondern bloß Richtlinien und einige Bücher,

23 Zu erhalten durch Ecole des Catéchistes, rue de Morat, 240 CH 1700 Fribourg.

24 Erschienen beim DKV, Preysingstr. 83c, D 8000 München 80.

die aus Frankreich übernommen worden sind (Fonds communs obligatoires - bischöfliche Richtlinien und die entsprechenden Religionsbücher). Jedes katechetische Zentrum (Fribourg, Sion, Hauterive, Villars s/ Glane, Délémont) verfaßte dann seinerseits zu den zur Verfügung stehenden Lehrmitteln kurze Kommentare und versuchte durch jährliche Kurse zu einer gewissen Einheitlichkeit zu kommen.

Das gilt für den in kirchlicher Verantwortung erteilten Unterricht. Schulischen Religionsunterricht gibt es nur in den Kantonen Fribourg, Jura und Wallis. Was Freiburg anbelangt, so wird da auch in der Schule mit dem genannten Rahmenplan gearbeitet und mit Lehrmitteln aus Lyon. Auf der Sekundarstufe (Klassen 5-9) befindet sich ein Rahmenplan in der Erprobung, der aber noch nicht von den zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden approbiert worden ist. Vielen Zuständigen fehlt in dem Plan, der einen Kompromiß darstellt zwischen kirchlichen Wünschen und katechetischen Notwendigkeiten, eine angeblich notwendige breite Wissensvermittlung.

Im Wallis ist alles noch in der Schwebe. Die alten Lehrpläne sollen auch da in der Grundschule durch den Rahmenplan ersetzt werden, in der Sekundarstufe durch den freiburgischen noch nicht approbierten Lehrplan.

Gewisse Privatschulen und Internate haben dann gewöhnlich noch ihre eigenen Traditionen und Pläne.

Aufs Ganze gesehen kann man sagen, daß die Zukunft dem Zielfelderplan gehört und damit einer religionspädagogischen Konzeption, die die Zeichen der Zeit ebenso erkannt hat wie die Notwendigkeit, das Christliche und das Kirchliche angesichts heutiger Anfragen und heutiger Lebenssituationen zu vertreten.

Im Religionsunterricht der französischsprachigen Schweiz mit überkonfessionellem Charakter, wie er etwa im Kanton Waadt erteilt wird, aber auch im Bibelunterricht²⁵ des Kantons Freiburg, hat sich in den letzten Jahren in der

25 Hier handelt es sich um ein überkonfessionelles Unternehmen, das in den Klassen 1-6 mit je einer Wochenstunde dotiert ist.

Primarstufe neben dem genannten Rahmenplan auch noch ein ökumenisch erarbeitetes Unterrichtsprogramm (Enseignement Biblique Romand - ENBIRO)²⁶ immer mehr durchgesetzt, das ausschließlich biblische Inhalte zu erschließen versucht. Hinter seiner Entstehung steht nicht eigentlich eine religionspädagogische Konzeption, sondern eher eine aus der Not des Alltags heraus entstandene Suchbewegung nach Hilfen für mangelhaft ausgebildete Katecheten und Lehrer des 3. bis 6. Schuljahres. Interessant an dem Programm, das den deutschen Leser in seinem Lehrer- und Schüler- teil eher fremd anmutet, ist es, daß es in jeder Einheit den Versuch unternimmt, heutiges Leben, biblische Inhalte und Kirche nahezu 'plötzlich' miteinander in Beziehung zu setzen.

4. Die Lehrerausbildung

Wiederum ist es uns unmöglich, alle Modelle darzustellen. Wir beschränken uns deshalb auf die Erläuterung weniger, aber exemplarischer Ausbildungsmodelle in kirchlicher und staatlicher Verantwortung.

a) Katechetenausbildung in der deutschsprachigen Schweiz (reformiert)

Die deutschschweizerische Kirchenkonferenz unterhält eine Arbeitsgruppe für Unterrichtsfragen, die im Jahre 1980 Richtlinien für eine berufsbegleitende Ausbildung evang.-ref. Katecheten vorgelegt hat. Solche Richtlinien waren notwendig geworden, da in den Gemeinden und in den Schulen verschiedener Kantone Katecheten mit verschiedensten oder auch gar keinen Ausbildungsgängen unterrichteten.

Die Richtlinien gehen von 5 Katecheten-Typen aus:

A: Er hat die theologischen, didaktischen, psychologischen und methodischen Kenntnisse, um 7-12jährigen Religionsunterricht zu erteilen. Er tut dies im Nebenamt, um die nötigen Erfahrungen zu sammeln und Festigung in diesem Fach zu erhalten.

26 Das Programm ist erhältlich bei Editions Enbiro, Rue de l'Alpe 31 CH 1000 Lausanne-9;
 Für das 2. Schuljahr: En attendant Jésus (Ancien Testament)
 Für das 3. Schuljahr: Jésus à Capernaüm (Nouveau Testament)
 Für das 4. Schj.: D'Abraham à David, histoire d'un peuple
 Für das 5. Schj.: A la découverte de l'Evangile de Luc 1
 Für das 6. Schj.: A la découverte de l'Evangile de Luc 2
 Das Programm umfaßt je Schj. 1 Lehrer- und 1 Schülerheft.

B: In Ergänzung zum Katecheten A hat dieser eine begutachtete Bewährungsphase im Religionsunterricht der Primarstufe bestanden und in einer schriftlichen Arbeit seine Erfahrungen reflektiert.

C: Er hat als patentierter Lehrer für die Oberstufe im Fach Religion im Rahmen des Lehrerseminars die für diese Stufe nötigen theologischen und religionspädagogischen Kenntnisse erworben und unterrichtet das Fach Religion neben anderen Fächern.

D: Er hat die theologischen, didaktischen, psychologischen, methodischen und thematischen Kenntnisse, um 13-15-jährigen Religionsunterricht zu erteilen. Er hat eine begleitete Praxis (Supervision) als Religionslehrer über zwei Jahre mit Erfolg absolviert und eine schriftliche Arbeit im Bereich Theologie/Religionspädagogik angefertigt.

E: Mit dem Diplom D hat er neben methodischen, didaktischen und psychologischen zusätzlich als Schwergewicht kirchlich-theologische, exegetische und geschichtliche Kenntnisse. Er kann anstelle des Pfarrers den kirchlichen Konfirmandenunterricht bzw. den Präparandenunterricht erteilen.

Als Zielgruppen, denen eine Katechetenausbildung empfohlen wird, sind für den Typ A Nichttheologen ohne pädagogischen Berufsabschluß und u.U. auch Inhaber eines Lehrerpatsents vorgesehen. Für den Typ C und auch für Typ D denkt die Arbeitsgruppe an patentierte Lehrer mit einem Fähigkeitsausweis für das Fach Religion.

Ausbildungsmöglichkeiten gibt es gegenwärtig in den Kantonen Basel-Stadt und Land, St. Gallen, Zürich und Freiburg. Als Zielsetzung der Ausbildung nennt Basel für den Typ C/D:

- Die Ziele des RU kennen und verwirklichen lernen
- Mehr Klarheit über einige Grundfragen des Glaubens gewinnen
- Entdecken, wie lebendiger Unterricht vorbereitet und gestaltet werden kann

Um diese Ziele zu erreichen, bietet die Evangelisch-reformierte Kirche am kantonalen Lehrerseminar Kurse und Übungen an, die berufsbegleitend sind und drei Semester umfassen:

A - Kurs (Bibel): 40 Stunden

B - Kurs (Erarbeiten von Unterrichtseinheiten 1.-7. Klasse) 48 Std.

C - Kurs (Methodik, Schulpraxis) 32 Stunden

Hospitium 10 Stunden

RU - Praxis 10 Stunden

Die Kurse werden mit einer Bibelkundeprüfung, einer schriftlichen Arbeit mit einem religionspädagogischen Thema und einer Probelektion abgeschlossen.

St. Gallen (Typ A) nennt als Lehrziel seiner von der Arbeitsstelle für den Religionsunterricht angebotenen Kurse eine "gründliche Einführung in die Unterrichtsstoffe, die Methodik und Didaktik des Bibelunterrichts auf allen Stufen des Primarschulunterrichts" (Klassen 1-6).

Auch in St. Gallen ist die Ausbildung berufsbegleitend, umfaßt aber im Gegensatz zu Basel oder Zürich 4 Semester. Die Kurse umfassen 24 Kurstage à 6 Stunden, 16 Hospitationen, 10 supervisierte Lektionen und ein ausführliches Buchstudium.

Geprüft wird nach 4 Semestern Bibelkunde (schriftlich und mündlich), Didaktik (schriftlich und mündlich), Religionspädagogik (schriftlich), Psychologie (mündlich), Methodik (schriftlich). Dazu kommt eine Probelektion.

Außer dieser Ausbildung zum A-Katecheten kennt St. Gallen auch eine solche für Katecheten des Typs C und D für Inhaber von Lehrpatenten, die mit der Basler Ausbildung vergleichbar ist.

Wie deutlich geworden sein mag, ist die beschriebene Katechetenausbildung ganz auf die Praxis ausgerichtet und bringt Theoriemomente nur in dem Umfang in die Ausbildungsgänge ein, als sie unbedingt notwendig erscheinen für eine kritische Sicht des eigenen und fremden Unterrichts und für eine Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterrichtsmaterials.

b) Ausbildung von Religionslehrern an staatlichen Lehrerseminaren

Ausbildungsgänge für Religionslehrer an der Volksschule (Primarschule) unterhalten die Kantone Appenzell A.Rh., Bern, Freiburg, Glarus, Thurgau, Waadt, Zürich an den staatlichen Lehrerseminaren. Gewöhnlich sind an den Seminaren Pfarrer im Nebenamt oder auch hauptamtlich gewählte Theologen als Lehrkräfte für das Fach Religion zuständig. Der Trend geht aber überall zu hauptamtlichen Fachlehrern für das Fach Religionspädagogik.

Während einer drei- bis fünfjährigen Ausbildung wird der 17-21jährige Seminarist mit an den verschiedenen Seminaren sehr verschiedener Intensität auch zum Religionslehrer ausgebildet.

Ich exemplifiziere am Kanton Bern:²⁷

Sechs Richtziele bestimmen die Ausbildung, die vier Jahre umfaßt und Pflicht- und Wahlteile beinhaltet:

1. Der künftige Lehrer soll aufgrund fachwissenschaftlicher Kenntnisse, religionspädagogischer Reflexion und

27 Vgl. zum Folgenden den in der Schweizerischen Lehrerzeitung - Schulpraxis 17, vom 27.4.1978, 41-64 abgedruckten Plan.

selbständiger Urteilsbildung eine entwickelbare Lern- und Lehrbefähigung erlangen, die ihm ermöglicht, den RU der Primarschule zu erteilen, Probleme theologischer, philosophischer und ethischer Art im Rahmen anderer Fächer wahrzunehmen und sich weiterzubilden.

2. Die wissenschaftsbegleitete Vermittlung elementarer biblischer Grundkenntnisse soll in eine gegenwartsbezogene Auseinandersetzung mit der christlichen Tradition führen, ein sachgemäßes Bibelverständnis vermitteln und die künftige Unterrichtspraxis theologisch vorbereiten.

3. (Betrifft Philosophie)

4. Im religionswissenschaftlichen und theologischen Fachbereich sollen wichtige Zeugnisse aus der Wirkungsgeschichte des christlichen Glaubens zur Sprache und zum Verständnis kommen. Eine offene Auseinandersetzung mit theologischen und religiösen Traditionen und mit der Problematik heutiger Existenz soll ansatzweise zur Entwicklung eines eigenen Selbst-, Welt- und Gottesverständnisses helfen.

5. Die Durchdringung von Grundproblemen des einzelnen... und der Gesellschaft gehören in die seminaristische Allgemein- und Berufsbildung. Ziel ist es, diese Probleme in der Auseinandersetzung mit den Angeboten von Religion einer menschlichen Lösung näher zu bringen und zu entsprechender Lebenshaltung anzuregen.

6. Der Einblick in die Grundzüge heutiger Weltreligionen soll dazu verhelfen, andere Beweggründe des Verhaltens beurteilen, fremde Anschauungen respektieren und die eigene Sichtweise besser verstehen zu lernen.

7. Zur unterrichtspraktischen Ausbildung gehören religionspädagogische Kenntnisse, die Einführung fachdidaktischer Grundformen und die kritische Beurteilung von Hilfsliteratur, Unterrichtsmodellen und Medien. Der Seminarist soll befähigt werden, Religionsunterricht selbständig zu planen und durchzuführen.

Das sind für die in Frage stehende Altersstufe von 17 bis höchstens 22jährigen Seminaristen hohe Ziele. Die unter den Richtzielen firmierenden Grobziele und Inhaltsbeschreibung zeigen jedoch, daß die Verfasser des Planes auf dem Boden der Wirklichkeit verblieben sind. Neben einer Einführung in die Bibel, kirchengeschichtlichen Querschnitten, religionspädagogischer Grundinformation, Einführung in religiös gedeutete Grundbefindlichkeiten menschlichen Daseins finden sich in den Inhaltsangaben erfreulicherweise auch eine Methodenlehre religionspädagogischen Handelns, Grundzüge der Weltreligionen und nicht zuletzt eine religionspädagogische Medienkunde.

Die Frage ist nur, wie das ein nebenamtlicher Lehrer oder auch ein hauptamtlicher Fachlehrer bewältigen soll, was da gefordert ist.

Die Zukunft wird auch hier die Pädagogische Hochschule sein müssen.

Für Religionslehrer an der Sekundarschule, unseren deutschen Real- oder Mittelschulen vergleichbar, gibt es eine eigenständige Ausbildung für Religionslehrer nur im Rahmen der sogenannten Lehramtsschule der Universität Bern, die von Fachvertretern der Evang.-theol. Fakultät bestritten wird.²⁸ Diese Ausbildung nehmen Studenten katholischer und reformierter Konfession wahr. In einem 6 bzw. 7semestrigen Studium studieren die Lehramtskandidaten Religion als eines von drei Fächern. Die Ausbildung am "Sekundarlehramt" entspricht weitestgehend der an einer deutschen Pädagogischen Hochschule.

Geprüft werden die Kandidaten mündlich und schriftlich in den Fächern Biblische Theologie, Systematische Theologie und Religionspädagogik. Dazu kommt eine Probelektion.

Einen eigenständigen Studiengang für Religionslehrer an Gymnasien kennen die Universitäten Bern²⁹ und Basel, während in anderen Kantonen die Gymnasien in erster Linie mit nebenamtlich tätigen Gemeindepfarrern oder aber mit Theologen im Hauptamt ihren Gymnasialreligionsunterricht bestreiten.

c) Die Religionslehrerausbildung in der französischsprachigen Schweiz (ausgenommen der Kanton Waadt) (ref.)

Ich exemplifiziere am Kanton Genf: Mit Statuten aus dem Jahre 1970 hat sich in Genf ein "Bureau Protestant de la recherche catéchétique" konstituiert, das zusammen oder im Einvernehmen mit der "Commission de l'enseignement religieuse" die religiöse Erziehung der nachwachsenden Generation verantwortet und neben anderen Aufgaben auch die Aus- und Weiterbildung der Katecheten plant und durchführt. Diese Ausbildung ist wie in Basel u.a. berufsbegeleitend und umfaßt Kurse verschiedener Zeitdauer, die in die theologischen und didaktischen Belange des kirchlichen Unterrichts einführen. Die Inhalte der Ausbildung sind neben biblischen Informationen Kirchengeschichte und Katechetik.

28 Ausbildungspläne für das Fach Religion sind zu erhalten beim Religionspädagogischen Seminar der Universität Bern, Erlachstr. 11, CH 3012 Bern.

29 Ausbildungspläne durch Religionspädagogisches Institut der Universität Bern.

d) Zur Ausbildung katholischer Katecheten und Religionslehrer in der deutschsprachigen Schweiz

Der Kanton Luzern unterhält in enger Verbindung mit der Katholisch-theologischen Fakultät ein Katechetisches Institut, dessen Aufgabe es ist, "vollamtliche Katechetinnen und Katecheten für den Religionsunterricht auf allen Stufen der Volksschule" auszubilden. Daneben führt das Institut auch Kurse für Religionslehrer an anderen Schularten (Sonderschulen, Höhere Schulen) durch. Eine weitere Aufgabe sieht das Institut in der systematischen Fort- und Weiterbildung der Katecheten.

In einem dreijährigen Studiengang, in dessen 1. Teil theologische und religionspädagogische-didaktische Grundlagen, in dessen 2. Teil vertiefende Informationen in den gleichen Gebieten und in dessen 3. Teil im Rahmen eines Praktikums methodische Kenntnisse vermittelt werden, führt das Institut seine Studenten zu einem Diplomabschluß mit einer theoretischen und praktischen Prüfung. Zugelassen zum Studium sind Personen, die mindestens 20 Jahre alt sind, eine abgeschlossene Sekundarschulbildung besitzen und erfolgreich eine Lehre abgeschlossen haben. Die Maturität ist als Voraussetzung für das Studium ebenfalls vorgesehen.

Interessant ist, daß neben den traditionellen theologischen und pädagogischen Fächern in Luzern auch Religionspsychologie, Jugendkunde, Sprach- und Literaturwissenschaft und nach dem Praktikum des 3. Studententeils noch Ökumenische Theologie sowie Konfessions- und Religionskunde gelehrt werden.

Neben dieser Ausbildungsstätte für hauptamtliche Katecheten gibt es in den Kantonen noch Katechetische Arbeitsstellen, die "Hilfskatecheten" ausbilden. Für eine solche Ausbildung werden nur solche Personen zugelassen, die vorher einen sogenannten Glaubenskursus für Laien oder einen Theologiekursus für Laien abgeschlossen haben, die beide zwei Jahre dauern und entweder in der Form von Fernstudienkursen mit Kurswochenenden oder aber in der Form von Abendkursen (8-10 doppelstündige Kursabende pro Trimester bei 6 Trimestern) absolviert werden können.

Der sich anschließende Katechetik-Kurs dauert 2-3 Jahre und führt die Studierenden zu einem Diplom, das ihnen die Übernahme von Unterricht in den Klassen 1-7 im Rahmen der kirchlichen Unterweisung erlaubt.

Schwerpunkt und Eigenart dieser Ausbildung ist die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und die praxisbezogene theoretische und theologische Information.

e) Die Katechetenausbildung (kath.) in der französischsprachigen Schweiz

Auch in der Westschweiz bildet jeder Kanton Hilfskatecheten aus. Diese Ausbildung wird von den Centres de Catéchèse angeboten. Dabei gibt es verschiedene Kurssysteme, die aber alle den sogenannten 'Lignes Directrices Romandes' verpflichtet sind. Die Inhalte der Ausbildung und der Umfang sind mit denen der deutschen Schweiz vergleichbar. Centres de Catéchèse finden wir in Neuenburg, Délémont, Sion, Villars s/Glane und Fribourg.

An der Ecole des Catéchistes in Fribourg kann man sich außer zum Hilfskatecheten auch zum Berufskatecheten (diplôme de catéchiste professionnel) ausbilden lassen. Die angestrebte Laufbahn ist eine kirchliche. Die Ausbildung zum professionellen Katecheten von Fribourg ist der des Katechetischen Instituts in Luzern vergleichbar, dauert aber nur 2 Jahre.

An der Universität Freiburg gibt es drei Möglichkeiten, in akademischen Studiengängen zum Religionslehrer ausgebildet zu werden:

- Theologiestudium als Laientheologe mit Schwerpunkt in Katechese
- Theologiestudium im Nebenfach mit Schwerpunkt in Katechese
- Studium der Katechetik im Rahmen der Sekundarlehrerausbildung

Der Fähigkeitsausweis für die Erteilung von Religionsunterricht ist hier Teil des Sekundarlehrerdiploms. Neben Theologie hat der Kandidat noch zwei weitere Fächer zu studieren.

Die Ausbildung der Katecheten verschiedener Prägung an der Universität Fribourg erfolgt am Pastoralinstitut in Verbindung mit der Ecole des Catéchistes. Letztere hat das nötige Ausbildungspersonal, die Dokumentation und die Bibliothek. In allen Studiengängen werden neben den biblischen Fächern und der Glaubenslehre Pädagogik,

Psychologie, Pastoraltheologie und Didaktik gelehrt.

Damit der Umfang der katechetischen Arbeit der katholischen Kirche in der Westschweiz gewürdigt werden kann, nenne ich hier noch die Zahl der Mitarbeiter (Hilfskatecheten, Katecheten etc.): 5.000 Mitarbeiter in den Gemeinden, auf Bezirksebene und in der Ausbildungstätigkeit.

5. Zusammenfassung

Ausgehend von der verwirrend erscheinenden Vielfalt der religionspädagogischen Landschaft der Schweiz versuchten wir im zweiten Abschnitt, die rechtliche Situation der religiösen Erziehung in den einzelnen Kantonen darzustellen und zu würdigen. Dabei entdeckten wir sehr verschieden Rechtsfiguren, die aber über die eigentliche Praxis z.B. des Religionsunterrichts nur wenig aussagen. Was die religionspädagogischen Konzeptionen anbelangt, sahen wir die Schweiz auf dem Weg von einer unübersehbaren und zufälligen Vielfalt zu einer gewissen Vereinheitlichung, die nicht zuletzt durch Einflüsse des katholischen Zielfelderplans aus der Bundesrepublik bestimmt zu sein scheint.

Die Lehrerbildung ist im katholischen Bereich deutlich besser und differenzierter als im reformierten Bereich. Das betrifft vor allem die Katechetenbildung für die Gemeinden und den kirchlichen Religionsunterricht. Hier bleibt viel zu tun.

Prof. Dr. Klaus Wegenast
Hohstalenweg 30
CH-3047 Bremgarten BE